

RS Vwgh 1990/4/23 88/12/0154

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1990

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

RGV 1955 §73;

Rechtssatz

Der Gegensatz zu der im § 73 RGV genannten eigenen Ausbildung und Fortbildung ist vor dem Hintergrund des Zweckes dieser Bestimmung die fremde, und nicht die primär im Interesse des Dienstgebers gelegene und (oder) von ihm initiierte Ausbildung und Fortbildung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988120154.X04

Im RIS seit

23.04.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at